

# Beschluss der Fraktionssitzung v. 16.6.09

Deutscher Bundestag

Drucksache 16/xxx

16. Wahlperiode

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Bärbel, Höhn, Hans Josef Fell, Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann, Bettina Herlitzius, Nicole Maisch, Undine Kuth, Jürgen Trittin und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 16/12782

Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid – Drucksache 16/12782

### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Die Belastung der Atmosphäre mit Kohlendioxid ist wesentliche Ursache für den vom Menschen verursachten Klimawandel. Um den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad zu begrenzen, müssen Deutschland und die anderen Industrieländer ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoß drastisch reduzieren. Zielmarke bis 2050 muss eine Verringerung um mehr als 80 % gegenüber 1990 sein. Ein beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren Energien, eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und konsequente Maßnahmen zur Energieeinsparung müssen im Interesse des Weltklimas im Zentrum unserer Energiepolitik stehen. Die dafür nötigen Weichenstellungen können nur innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre erfolgen.

Die Bundesregierung setzt derzeit große Hoffnungen in die Technologie des "Carbon Capture and Storage (CCS)", die es ermöglichen soll, Kohle weiter als Energieträger einzusetzen und den Großteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen abzuscheiden und im Untergrund zu deponieren. Die CCS-Technik ist zurzeit jedoch ein ungedeckter Scheck. Selbst grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowohl zur Abscheidungstechnologie als auch vor allem zur sicheren und umweltfreundlichen Lagerung fehlen. Es ist unbestritten, dass erst nach 2020 gesicherte Erkenntnisse vorliegen werden, auf deren Basis überhaupt entschieden werden kann, ob die CCS-Technik für die großtechnische Anwendung geeignet ist.

Der Transport riesiger Mengen von CO<sub>2</sub> ist riskant und stellt hohe Anforderungen an Logistik und Infrastruktur. Die Lagerung großer Mengen von CO<sub>2</sub> bedeutet auch ein Großexperiment, dessen Auswirkungen nicht überschaut werden können. Doch trotz der vielen offenen Fragen will die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich die Erprobung von CCS beschleunigen, anstatt die notwendigen Voraussetzungen für die Erprobung zu schaffen: einen strengen, auf Vorsorge ausgerichteten Rechtsrahmen.

Trotz der unübersehbaren Risiken wird die Haftung für künftige Schäden und Unfälle im Zusammenhang mit den CCS-Anlagen bereits 30 Jahre nach Schließung der CO<sub>2</sub>-

Speicher auf die öffentliche Hand übertragen. Damit entlässt die Bundesregierung die Energieunternehmen aus ihrer Verantwortung und überträgt unabsehbare finanzielle Risiken auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Dies entspricht nicht dem Verursacherprinzip im Sinne eines generationenübergreifenden Umweltschutzes, obwohl dies sowohl im deutschen Grundgesetz als auch im europäischen Recht anerkannt ist und nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit WAK und Asse dringend umgesetzt werden muss.

Entsprechend groß sind die Vorbehalte der Menschen in den betroffenen Regionen gegen die Einrichtung von CO<sub>2</sub>-Speichern und –Leitungen. Dennoch fehlt es im vorliegenden Gesetz an klaren und transparenten Regeln für eine breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in allen Planungsabschnitten.

Völlig offen ist zudem, ob die CCS-Technik in Deutschland überhaupt zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen würde. Denn in Deutschland befinden sich bereits zahlreiche Kohlekraftwerke ohne CCS-Technik im Bau oder in der Planung. Eine Nachrüstung dieser Kraftwerke ist schon aus ökonomischen Gründen – pro Tonne CO<sub>2</sub> werden die Zusatzkosten durch CCS auf 40 bis 70 Euro geschätzt - höchst unwahrscheinlich.

Nicht zuletzt birgt die CCS-Technik erhebliche klima- und energiepolitische Zielkonflikte, die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden. So senkt ihr Einsatz den Wirkungsgrad der Kraftwerke spürbar um bis zu 15 Prozentpunkte und erhöht damit wiederum den Ressourcenverbrauch und damit auch die Kosten. Außerdem steht die CCS-Technik durch die Notwendigkeit, das abgeschiedene CO<sub>2</sub> unterirdisch zu lagern, in direkter und indirekter Konkurrenz zur Nutzung von Erdwärme sowie zur Einrichtung unterirdischer Speicher für Strom, Wärme oder Gas.

Darüber hinaus stärkt die CCS-Technik die auf Grundlastkraftwerke ausgerichtete Struktur der Stromversorgung, obwohl künftig wegen des raschen Ausbaus erneuerbarer Energien vor allem kleine, flexible Gaskraftwerke als Auffangpuffer für Zeiten geringer Wind- und Solarstromerzeugung erforderlich sein werden.

Es bestehen auch aus ökonomischer Sicht erhebliche Zweifel, ob die CCS Technologie jemals kommerziell zum Einsatz kommen kann. Selbst in der Elektrizitätswirtschaft mehrten sich die Zweifel, ob neue Kohlekraftwerke in Zukunft noch wirtschaftlich betrieben werden können. Da CCS aber etwa ein Drittel mehr Kohle für die gleiche Stromerzeugung benötigt und sehr hohe zusätzliche Investitionskosten beinhaltet, erscheint es angesichts steigender Kohlepreise als unrealistisch, dass CCS gegenüber der Stromerzeugung aus erneuerbare Energien jemals wirtschaftlich darstellbar sein wird. Es drohen in hohem Maße staatliche Ausgaben für die Entwicklung der CCS Technologie, die am Ende nicht einmal in eine wirtschaftliche Anwendung mündet.

Angesichts der offenen Fragen und Zielkonflikte kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen zu dem Schluss, dass noch offen ist, "ob der Einsatz von CCS im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus Kohle als Klimaschutzmaßnahme sinnvoll und effizient ist." Der Sachverständigenrat empfiehlt deshalb die Verabschiedung eines reinen Forschungsgesetzes zur Erprobung der CCS-Technik.

Der Deutsche Bundestag hebt hervor, dass es Ziel der CCS-Forschung sein muss, die technische, ökologische und ökonomische Einsatzreife in einer Art zu erproben, die dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip Rechnung trägt und unter umfassender Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stattfindet. Diesem Anspruch wird die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gerecht. Es werden Vorfestlegungen getroffen, die weitreichende Konsequenzen für Investitionsentscheidungen, öffentliche Haushalte und konkurrierende Technologien bzw. Nutzungen haben. Die anspruchsvolleren

Vorgaben der EU-Richtlinie werden teilweise nicht erfüllt. Zentrale Fragen sollen erst in Rechtsverordnungen geklärt werden, die ohne Mitwirkung des Parlamentes von der Exekutive erlassen werden kann.

## **II. Der deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:**

- den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der als ein Forschungsgesetz zur rechtlichen Absicherung der aktuellen CCS-Pilotprojekten führt, und eine dauerhafte kommerzielle Genehmigung unter den Vorbehalt positiver Ergebnisse der geplanten Forschungs- und Demonstrationsprojekten zu stellen;
- als Rechtsgrundlage des CCS-Gesetzes den Art. 74 Nr. 24 des Grundgesetzes mit seinen Titeln „Luftreinhaltung“ und „Abfall“ anstelle des „Rechts der Wirtschaft“ heranzuziehen;
- die Haftung der Betreiber von CO<sub>2</sub>-Speichern auf einen Zeitraum von 100 Jahren nach Schließung des Speichers auszudehnen;
- die Deckungsvorsorge in ausreichender Höhe zu berechnen, um langfristig alle denkbaren Risiken und deren finanzielle Folgen abzudecken;
- eine Risikoübernahme durch den Staat und damit den Steuerzahler zu verhindern und die Rücklagen der Energieunternehmen für spätere Schäden z. B. durch CO<sub>2</sub>-Leckagen, in einen öffentlichen Fonds zu überführen;
- eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit bei allen Verfahrensschritten für die Planung und Einrichtung von Abscheidungsanlagen, Leitungen und Speichern vorzusehen;
- einen Vorrang für die Nutzung von Erdwärme sowie für die Anlage unterirdischer Energiespeicher gegenüber der Einspeicherung von Kohlendioxid zu verankern, indem auch eine bereits erteilte Untersuchungsgenehmigung für die CO<sub>2</sub>-Einspeicherung ggf. noch zurückgezogen werden kann;
- einen Reinheitsgrad von 98 Prozent für das einzulagernde Kohlendioxid sowie eine maximale „Leckage -Rate“ für die Speicher in Höhe von 0,01 % pro Jahr vorzuschreiben;
- die Kosten für Erforschung und Pilotanwendung der Kraftwerke mit CCS-Technik sowie für den Bau und die Nutzung von Transportanlagen der Industrie zu übertragen und eine öffentliche Förderung der CCS-Forschung ausschließlich auf Risikoforschung sowie unabhängige Begleitforschung zur Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu begrenzen;
- von Anfang an das Prinzip der Trennung von Netz (für den Transport) und Betrieb (der Anlagen) zugrunde zu legen;
- die Speicherung von CO<sub>2</sub> im Meer, im Meeresboden oder im Bereich des Wattenmeeres zu untersagen;
- sämtliche für einen adäquaten Rechtsrahmen relevanten Aspekte, ob in formellen Gesetzen oder in nachfolgenden Rechtsverordnungen geplant, dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Berlin, 17. Juni 2009**

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**